

Einreicher: Herr Jens Koeppen

Anfrage

an Landrat
an Vorsitzenden

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

18.09.2013

Inhalt:

Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets 2012/2013

Fragestellung:

Am 9. Februar 2010 hat das BVerfG in der Frage zur Verfassungsmäßigkeit der Hartz-IV-Regelsätze für Kinder entschieden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Art der Regelsatzbemessung verfassungswidrig ist und bei der bisherigen Regelsatzberechnung Bildungsausgaben für Kinder und Jugendliche nicht berücksichtigt wurden. Es wurde die Vorgabe gemacht, diese Verfassungskonformität bis zum Ende des Jahres 2010 herzustellen.

Nach langen Diskussionen haben sich Bundestag und Bundesrat über das Bildungs- und Teilhabepaket verständigt, womit den Forderungen der Verfassungsrichter in der Sache und der Höhe nachgekommen werden sollte.

Die geringe "zweckentsprechende" Nutzung der Mittel für den angedachten Zweck (Förderung benachteiligter Kinder), hat jetzt dazu geführt, dass der Bund und die Länder sich darauf verständigt haben, generell weniger Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei den zukünftigen Zuweisungen bekommt Brandenburg zudem einen deutlich geringeren prozentualen Betrag als die meisten übrigen Bundesländer, da die bisherige "zweckentsprechende" Nutzung der Mittel bisher in unserem Bundesland geringer war.

Am 21. August 2013 wurde die Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 verkündet. Die Verordnung legt rückwirkend zum 1. Januar 2013 einen Wert von 3,3 Prozentpunkten für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung fest (vorher: 5,4 %). Aus dem Durchschnittswert von 3,3 % wird für Brandenburg der länderspezifische Wert von 2,7 Prozentpunkten festgelegt.

In diesem Zusammenhang frage ich den Landrat:

1.) Wird der länderspezifische Wert 1:1 auf die Uckermark übertragen oder wird eine Differenzierung in Brandenburg vorgenommen und welcher Wert wird dann für die Uckermark angesetzt?

2.) Welches Mittelvolumen steht in der Uckermark damit für das Jahr 2013 zur Verfügung?

- 3.) Wie hoch sind zum Stichtag 30.06.2013 die Ausgaben die dem Bildungs- und Teilhabepaket zuzurechnen sind?
- 4.) Wie hoch ist die genaue Summe der Ausgaben, die dem Bildungs- und Teilhabepaket im Jahr 2012 zuzurechnen waren und welches Mittelvolumen stand 2012 insgesamt dafür zur Verfügung?
- 5.) Wie und wann beabsichtigt der Landrat, den Kreistag in die Lage zu versetzen (Zahlungsübersicht, Bericht über Ergebnisse der Position des Landes, Bericht über Diskussion zwischen Ländern und Bund zur Auslegung des Gesetzes) über die Verwendung der nicht genutzten Gelder des Jahres 2012 zu entscheiden, gemäß Kreistagsbeschluss vom Dezember 2012 (Änderungsantrag 166/2012)?
- 6.) Beabsichtigt der Landrat darauf hinzuwirken, dass die Transparenz der Angebote des Bildungs- und Teilhabepaketes im Internet höher wird und insbesondere, dass das uckermärkische Antragsformular im Internet leichter auffindbar wird? (Für in diesem Bereich Tätige nur mit google-Suche auffindbar, nicht direkt über den Webauftritt des Jobcenters: http://www.uckermark.de/PDF/Antrag_auf_Leistungen_f_r_Bildung_und_Teilhabe_f_r_SGB_II_Leistungsberechtigte_.PDF?ObjSvrID=553&ObjID=5560&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1327929574)
- 7.) Gab es nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Mittelnutzung in anderen Kreisen in Deutschland eine Untersuchung/einen Vergleich der unterschiedlichen Antragsgestaltung und Antragsanforderungen?
- 8.) Beabsichtigt der Landrat darauf hinzuwirken, dass das Antragsformular leichter für die Betroffenen ausfüllbar wird (z.B. befinden sich im Antrag selbst keine Hinweise darauf, dass für die Bewilligung der Lernförderung Bescheinigungen beizubringen sind)?

(Bitte um schriftliche Beantwortung)

gez. Jens Koeppen
Unterschrift

06.09.2013
Datum

Anlagenverzeichnis: